

# Dessislava Datcheva

## Mediation. Gesetzliche Regelung und Praxis in Bulgarien

### I. Einleitung

Mediation (*media*, lat.: Mitte, vermitteln) bedeutet ein außergerichtliches Verfahren zur Lösung von Konflikten. Die Konfliktparteien werden dabei von einem neutralen Dritten, dem Mediator, unterstützt und treffen mit seiner Hilfe eine eigenverantwortliche Entscheidung<sup>1</sup>. Mediation ist demzufolge eine Verhandlungshilfe. Sie stützt sich auf die Prinzipien der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit, auf die Neutralität des Mediators sowie auf die Selbstverantwortlichkeit der Parteien und die flexible Verfahrensgestaltung.

Im Unterschied zum Streitverfahren werden bei der Mediation nicht die gegenseitigen Positionen und Ansprüche der Parteien in den Mittelpunkt gestellt, sondern es geht um ihre Interessen und Ziele. Dadurch und durch ihre zukunftsorientierte Ausrichtung erzielt die Mediation eine wertschöpfende, nachhaltige Lösung des Konflikts, so dass alle Parteien als Gewinner hervorgehen. Diese sogenannte *win-win Situation* – statt Gewinner und Verlierer wie beim Streitverfahren – beruht auf mehreren Aspekten. Neben der bereits erwähnten Entscheidungsautonomie sowie der Vertraulichkeit und Freiwilligkeit des Verfahrens erweist sich die Mediation als schneller, kostengünstiger und risikogeringer als der Streit vor Gericht. Der Mediator bedient sich dabei in methodischer Hinsicht bestimmter Kommunikationstechniken, wie Fokussieren, Reframing, lösungsorientiertes Fragen, imaginärer Zukunftsreise etc. Daraus entsteht das konstruktive Gespräch, in dem der Mediator stets neutral bleibt und die Parteien auf ihrem eigenen Weg aus der Konfliktsituation heraus unterstützt<sup>2</sup>.

Wie erweist sich das Recht in diesem Kontext als hilfreich?

Nach Ansicht der Europäischen Kommission verbessert die alternative Streitbeilegung (*Alternative Dispute Resolution*) den Zugang des Bürgers zum Recht. Für die Institutionen der EU seien günstige Rahmenbedingungen zur Förderung des Konfliktmanagements eine politische Priorität<sup>3</sup>. Auf europäischer Ebene ist auf der Rechtsgrundlage von Art. 65 EGV ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen<sup>4</sup> sowie zu diesem Vorschlag eine Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>5</sup> vorgelegt worden. Nach Mitteilung des EU-Parlaments ist der Vorschlag über die Richtlinie zur Mediation im Zivil- und Handelsrecht am 29. März 2007 mit Ände-

<sup>1</sup> Fritjof Haft, *Verhandlung und Mediation*, 2. Auflage 2000, S. 253.

<sup>2</sup> Siehe hierzu ausführlich, Fritjof Haft/ Katharina von Schlieffen, *Handbuch Mediation*, 2002; Ulrike Rüssel, *Schlichtungs-, Schieds- und andere Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung – Versuch einer begrifflichen Klarstellung*, JuS 2003, S. 380-383.

<sup>3</sup> KOM (2002) 196, Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht, S. 5.

<sup>4</sup> KOM (2004) 718.

<sup>5</sup> Abl. (17.11.2005) C 286/1-4.

rungen angenommen worden<sup>6</sup>. Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Beilegung von zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten im Binnenmarkt durch Mediation zu erleichtern. Dazu werden zunächst die Begriffe der Mediation und des Mediators bestimmt. Die konkrete rechtliche Regelung dieser Tätigkeit und die Voraussetzungen für ihre Ausübung werden dabei den Mitgliedstaaten überlassen. Die Kommission betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Verfahren zur alternativen Streitbeilegung stets bemüht sein müssen, ein faires Rechtssystem zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Um die Qualität des Mediationsvorgangs zu bewahren, werden von der Person des Mediators Verlässlichkeit, Fairness, Unabhängigkeit gegenüber den Parteien und Verschwiegenheit gefordert. Neben der Verankerung dieser Prinzipien in der Richtlinie wurde darüber hinaus auf Gemeinschaftsebene im Juli 2004 ein Europäischer Verhaltenskodex (European Code of Conduct) für Mediatoren verabschiedet<sup>7</sup>. In diesem Verhaltenskodex werden die Unparteilichkeit des Mediators, die Vertraulichkeit der Gespräche und die gerechte Einbindung der Parteien in dem Verfahren unterstrichen. Weiter wird noch die Aufgabe des Mediators, eine einvernehmliche Einigung und ihre Einhaltung bei den Parteien zu unterstützen, hervorgehoben.

Die rechtliche Situation in den Mitgliedstaaten ist unterschiedlich<sup>8</sup>. Eine umfassende gesetzliche Rahmenregelung für Mediationsverfahren fehlt bislang. Die neue EU-Mediationsrichtlinie muss jedoch spätestens zum 1. September 2008 in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden<sup>9</sup>. In Deutschland besteht noch keine einheitliche gesetzliche Regelung für das Mediationsverfahren und die Ausbildung zum Mediator<sup>10</sup>. Auf Länderebene gibt es z.B. die Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte; es werden darüber hinaus an Gerichten (z.B. Verwaltungs- und Sozialgericht Hannover, Verwaltungsgericht Berlin) Mediationsverfahren angeboten. Anders ist die Lage z.B. in Österreich und Bulgarien. Mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG<sup>11</sup>) und mit der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ausbildung zum eingetragenen Mediator (ZivMediat-AV<sup>12</sup>) hat man in Österreich eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit als Mediator und die Mediation geschaffen. In Bulgarien gibt es seit 2004 das Gesetz über die Mediation<sup>13</sup> und seit Kurzem die Verordnung des Justizministers über die Voraussetzungen der Mediatorenausbildung, über das Verwalten des Mediatorenregisters und über die Verfahrens- und Ethikregeln betreffend das Verhalten des Mediators<sup>14</sup>. Die gesetzliche Normierung dieser alternativen, außergerichtlichen Methode in Bulgarien und ihre praktische Umsetzung wird Gegenstand der nachstehenden Darstellung sein.

<sup>6</sup> Zum Ergebnis dieses Legislativverfahrens siehe <http://www.europarl.europa.eu/oeil/fie-le.jsp?id=5210432>.

<sup>7</sup> European Code of Conduct for Mediators, ZKM 4/2004, S. 48.

<sup>8</sup> *Srdan/Rabinakova/Malcolm*, Mediations-Landschaften, Länderberichte aus Kroatien, Tschechien, Polen, Schottland, Italien, Schweden und Frankreich, in: *Perspektive Mediation* (2007), S. 4-13. Siehe noch *Kresse/Engler/Hüning*, Verbände und Zusammenschlüsse in Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: *Perspektive Mediation* (2007), S. 14-32.

<sup>9</sup> Ausgenommen Art. 8, welchem bis zum 1. September 2009 nachzukommen ist, siehe Texte des Europäischen Parlaments, P6\_TA-PROV(2007)0088.

<sup>10</sup> *Walther Gottwald*, Alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution, ADR) in Deutschland - Wege, Umwege, Wegzeichen, FPR 4/2004, S. 163-168.

<sup>11</sup> BGBl. I Nr. 29/2003.

<sup>12</sup> BGBl. II Nr. 47/2004.

<sup>13</sup> *Zakon za mediacijata*, Düržaven vestnik (bulg. Gesetzblatt, fortan: DV) 110/2004, geändert und ergänzt, DV 86/2006.

<sup>14</sup> DV 26/2007.

## II. Begriff

Das Gesetz definiert Mediation in Art. 2 MediatG als ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren für außergerichtliche Lösung von Streitigkeiten, bei welchem ein Dritter – der Mediator – den streitenden Parteien zum Übereinkommen verhilft. In den Artt. 5-7 MediatG werden noch die Gleichstellung der Parteien und die Neutralität des Mediators normiert. Bestandteil seiner Neutralität ist gem. Art. 6 Abs. 1 MediatG das Fördern einer, von den Parteien selbst verantworteten Lösung des Konfliktes. Der Gesetzgeber schreibt hier vor: „Der Mediator zwingt keine Entscheidung in der Auseinandersetzung auf“.

## III. Der Mediator

Dem Mediator kommt mithin die Rolle eines Konfliktmanagers zu. An seine Person und an die Art und Weise, wie er seine Tätigkeit ausübt, werden hohe sachliche Kriterien gestellt. Gemäß Artt. 9, 10 MediatG beachtet er das Gesetz, die guten Sitten und die ethischen Verhaltensregeln. Er ist Garant für Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität, aber haftet weder für das Nichteinhalten der getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien noch für das Ausbleiben einer Übereinkunft.

Ausführlich auf die Verfahrens- und Ethikregeln zum Verhalten des Mediators geht die oben erwähnte Verordnung vom März 2007 in den Artt. 21-35 MediatVO ein. Darin wird sehr treffend der Kerngedanke der Mediatorentätigkeit zum Ausdruck gebracht. Demnach bleibt der Mediator stets ein Vermittler, der die Konfliktparteien über die Inhalte des Verfahrens informiert, der Verschwiegenheit unterliegt und weiterhin bemüht ist, dass die Parteien autonom entscheiden und verantworten.

Wie bereits oben in der Einleitung verdeutlicht, bedient sich der Mediator als Konfliktmanager bestimmter Methoden der Kommunikation. Dies wird zwar vom bulgarischen Gesetzgeber – im Unterschied zur österreichischen Regelung des § 1 ZivMediatG – nicht ausdrücklich festgelegt, es ist jedoch aus den Artt. 23, 25, 26, 31 MediatVO sowie aus den Artt. 10 Abs. 2, 13 Abs. 3 MediatG zu entnehmen, dass die Gesprächstechniken aktives Zuhören, Focussing und lösungsorientiertes Fragen zur Anwendung kommen. Die Meinung jeder Partei ist dabei gleichermaßen zu beachten, Art. 10 Abs. 2 MediatG, Art. 28 MediatVO.

## IV. Verfahren

Mit Hilfe der Gesprächstechniken gestaltet der Mediator folgende wichtige Phasen des Mediationsverfahrens:

Zunächst wird gem. Art 13 Abs. 1 MediatG die Mediation – ihr Wesensgehalt und ihre Folgen – erläutert, und es wird der Wille der Parteien zur Mediation geklärt. In einem weiteren Schritt werden der Sachverhalt und die Konfliktspekte ermittelt und dann die gegenseitig akzeptablen Optionen für eine Konfliktlösung sowie der denkbare Rahmen einer Vereinbarung erforscht und ausgearbeitet, Art. 13 Abs. 3 MediatG.

## V. Vereinbarung

Das Verfahren *kann* mit einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung enden, deren Inhalt sie selbst bestimmen, Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 MediatG i.V.m. Artt. 16, 17 Me-

diatG. Das Gesetz schreibt hierfür keine zwingende Schriftform vor. Es sind neben der schriftlichen Vereinbarung oder der notariellen Ausfertigung auch mündliche Einigungen möglich, Art. 16 MediatG. Unabhängig von der gewählten Form hat die Vereinbarung nur gegenüber den Mediationsparteien bindende Kraft. Sie darf dabei nicht das Gesetz umgehen, gegen dieses oder gegen die guten Sitten verstoßen, Art. 17 MediatG.

## VI. Anwendungsfelder

Gem. Art. 3 MediatG ist die Mediation bei handels-, familien-, verbraucherrechtlichen und anderen Konflikten anwendbar sowie gem. Art. 3 Abs. 2 MediatG in den Fällen, welche die Strafprozessordnung vorsieht. Als eines der Motive zur Änderung und Ergänzung des Mediationsgesetzes<sup>15</sup> wird darauf verwiesen, dass die Mediation bereits in Handelssachen Erfolge zeigt. Die Wirtschaftsmediation wird insbesondere dann empfohlen, wenn die Konfliktparteien auch künftig ihre Geschäftsbeziehungen aufrechterhalten möchten, ferner wegen des kalkulierbaren Kosten- und Zeitaufwands und zum Schutz vor öffentlichen Imageschäden<sup>16</sup>.

## VII. Praxis

Die vom Justizministerium zugelassenen Mediatoren werden in ein Mediatorenregister aufgenommen, welches von dem Justizministerium gem. Artt. 8 a Abs. 1-7, 8 b MediatG, Artt. 13-20 MediatVO verwaltet wird und öffentlich ist. Darüber hinaus gibt es in Bulgarien Ausbildungszentren für Mediatoren, die ebenfalls vom Justizministerium zugelassen werden.

Nach einer Meinungsforschung unter Klein- und Großunternehmen, durchgeführt in den vergangenen zwei Jahren vom Zentrum für Mediation bei der bulgarischen Handelskammer<sup>17</sup>, bestehen bei mehr als Zweidrittel der Befragten ungelöste Auseinandersetzungen mit ihren Geschäftspartnern aufgrund Vertragsverletzungen (61 Prozent) oder unlauteren Wettbewerbs (31 Prozent). Etwa die Hälfte davon kennt nicht die Möglichkeit der Mediation. Nur 26 Prozent der Rechtsstreitigkeiten sind bei Gericht anhängig. Für die Lösung ihrer Streitigkeiten sehen die Befragten als wichtigsten Faktor die Schnelligkeit an, gefolgt vom Imageschutz und von der persönlich getragenen Entscheidung. 39 Prozent haben ihre Ansprüche noch nicht in einem gerichtlichen Prozess geltend gemacht.

Diese Umfrage macht deutlich, dass der Bekanntheitsgrad der Mediation im bulgarischen Wirtschaftsleben ausbaufähig ist. Es ist der Wunsch vorhanden, Streitigkeiten nicht vor Gerichten auszutragen, denn die Konfliktparteien möchten die Kontrolle über das Verfahren und dessen Ergebnis behalten sowie Zeit und Kosten sparen. Die Mediation und ihre gesetzliche Ausgestaltung entspricht diesem Anliegen, da sie auf den Prinzipien der Selbstbestimmung und Planungsflexibilität durch die Parteien beruht. Durch die Berücksichtigung von Interessen und Zukunftszielen stellt sie eine gute Option zur Lösung von Konflikten dar.

<sup>15</sup> DV 110/2004.

<sup>16</sup> Biznes pregovori i mediacija (Businessverhandlungen und Mediation), 7/2007, S. 3-5; 8/2007, S. 3-4.

<sup>17</sup> Siehe alle Daten unter [www.mediation.bcci.bg](http://www.mediation.bcci.bg).

## VIII. Fazit

Die gesetzliche Regelung der Mediation in Bulgarien ist gut strukturiert und erfasst alle wichtigen Aspekte des Mediationsverfahrens. Gelungen sind auch die nachträglich getroffenen Ergänzungen vom März 2007 bezüglich des Mediatorenregisters und der Mediatorenausbildung. Die Mediatoren werden im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in eine Registerliste des Justizministeriums eingetragen. Durch das Verwaltungsverfahren, welches bei Eintragung von Mediatoren und Ausbildungsorganisationen stattfindet, wird die fachliche Kompetenz überprüft. Ebenfalls wird das Zulassungsverfahren für Ausbildungsorganisationen staatlich kontrolliert. Das Gesetz sieht gem. Art. 8 Abs. 5 MediatG, Art. 12 Abs. 1-3, Art. 20 MediatVO Sanktionen bei Verstößen gegen das Verwaltungsverfahren, bei Missachtung der Ausbildungsvorschriften sowie bei Zuwiderhandlungen von Mediatoren vor. In Bulgarien ist damit der gesetzliche Rahmen für Konfliktmanagement geschaffen worden, der eine erfolgsversprechende und zudem kosten- und zeitgünstige Alternative zum Gerichtsweg bietet.